

Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg

Vom 16. Juli 2020

Geändert durch Satzung vom 9. Mai 2022.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 4, Abs. 7 Satz 1, Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und Art. 11 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 12 und § 25 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Fristen, Termine, Verfahren.....	2
II. Abschnitt: Zentrales Vergabeverfahren	
§ 3 Antragstellung, Durchführung des Verfahrens.....	2
§ 4 Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, Test für Medizinische Studiengänge (TMS).....	2
§ 5 Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie, Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST)	3
§ 6 Losverfahren.....	3
III. Abschnitt: Örtliches Vergabeverfahren	
§ 7 Antragstellung.....	4
§ 8 Auswahlkriterien.....	4
§ 9 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren.....	4
§ 10 Losverfahren.....	5
§ 11 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.....	5
IV. Abschnitt: Voranmeldeverfahren	
§ 12 Voranmeldung.....	6
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 13 In-Kraft-Treten.....	6
Anlage 1.....	7
Anlage 2.....	9

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt das von der Universität Regensburg nach dem BayHZG und der HZV durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) für die in das zentrale Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Zahnmedizin (Staatsexamen) und Pharmazie (Staatsexamen). ²Für die Studiengänge Medizin (Staatsexamen) und Pharmazie (Staatsexamen) wird das Hochschulauswahlverfahren nur im Wintersemester durchgeführt.
- (2) Daneben regelt sie die Ausgestaltung des örtlichen Vergabeverfahrens in Ergänzung zu den Vorschriften des BayHZG und der HZV.

§ 2

Fristen, Termine, Verfahren

¹Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen des BayHZG und der HZV in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

II. Abschnitt: Zentrales Vergabeverfahren

§ 3

Antragstellung, Durchführung des Verfahrens

¹Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerber und Bewerberinnen teil, die sich gemäß den Fristen der HZV in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben und die Universität Regensburg als Studienortwunsch genannt haben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens hat die Universität Regensburg die Stiftung beauftragt. ³Bewerbungsunterlagen und die Bewerbung stützende Nachweise sind zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Stiftung einzureichen. ⁴Die Stiftung erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Universität Regensburg. ⁵Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Universität Regensburg ist nicht möglich.

§ 4

Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin, Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin berücksichtigt die Universität Regensburg gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS), eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1 sowie einen abgeleisteten Dienst gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 60 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 30 Punkte für den TMS, 5 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung sowie 5

Punkte für einen abgeleiteten Dienst vergeben. ⁴Die Punkte für eine einschlägige Berufsausbildung sowie für einen abgeleiteten Dienst werden je Vergabeverfahren nur einmalig vergeben. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der HZV.

- (3) ¹Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens im Hinblick auf den TMS beauftragt die Universität Regensburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. ²Es gelten insoweit die Regelungen der „Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)“ vom 29. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie, Pharmazie-Studieneignungstest (PhaST)

- (1) Im Studiengang Pharmazie berücksichtigt die Universität Regensburg gemäß Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung als Auswahlkriterien die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, den „Pharmazie-Studieneignungstest“ (PhaST) sowie eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen wird eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet. ²Dabei kann die Gesamtpunktzahl insgesamt maximal 100 Punkte betragen. ³Von den 100 Punkten werden bis zu 55 Punkte für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, bis zu 40 Punkte für den PhaST und bis zu 5 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 1 vergeben. ⁴Die Punkte für eine einschlägige Berufsausbildung werden je Vergabeverfahren nur einmalig vergeben. ⁵Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäß den Regelungen der HZV.
- (3) ¹Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens im Hinblick auf den PhaST beauftragt die Universität Regensburg die ITB (Institut für Test- und Begabungsforschung) Consulting GmbH mit Sitz in Bonn in Zusammenarbeit mit den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen. ²Es gelten insoweit die Regelungen der „Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Studiengang Pharmazie mit Abschluss Staatsexamen nach der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) sowie dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)“ vom 12. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie die „Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Gebühren für den freiwilligen Studieneignungstest PhaST („Pharmazie-Studieneignungstest“)“ vom 12. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Losverfahren

¹Nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Regensburg durch das Los an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Universität Regensburg online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

III. Abschnitt: Örtliches Vergabeverfahren

§ 7 Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Regensburg zu stellen; das dazu erforderliche Antragsformular findet sich auf den Internetseiten der Universität Regensburg. ²Der Antrag muss bis spätestens 15. Juli für das Wintersemester bzw. 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfristen) in elektronischer Form eingegangen sein. ³Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 1 wird nur der zuletzt bei der Universität Regensburg gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁴Bei Studiengängen, die an der Koordinierung im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) nach § 3 HZV teilnehmen, können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; auf Anlage 2 wird hingewiesen.
- (2) ¹In den folgenden Fällen muss zusätzlich zum elektronisch übermittelten Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 der zugehörige ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 bestimmten Fristen bei der Universität Regensburg eingegangen sein:
1. Antrag auf Zulassung für ein höheres Fachsemester (Ausnahme: Bewerbung um 1. Klinisches Semester),
 2. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung gemäß Art. 2 BayHZG geltend gemacht wird (Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs),
 3. Antrag auf Zulassung, mit dem eine Berücksichtigung gemäß den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHZG geltend gemacht wird; im Einzelnen:
 - Satz 1 Nr. 1: außergewöhnliche Härte
 - Satz 1 Nr. 3: besondere Hochschulzugangsberechtigung
 - Satz 1 Nr. 4: Zweitstudium
 - Satz 1 Nr. 5: qualifizierte Berufstätige
 - Satz 2 Nr. 1: Personen öffentlichen Interesses,
 4. Antrag auf Zulassung, mit dem der Bewerber oder die Bewerberin geltend macht, dass er oder sie aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert war, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben bzw. eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen,
 5. Antrag auf Zulassung Minderjähriger; hier ist die Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahl qualifizierter Berufstätiger als Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach der durch die Hochschule bescheinigten Durchschnittsnote. ²Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber oder der letzten Bewerberin mit feststellbarer Durchschnittsnote; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, als Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach der Durchschnittsnote; sie werden dabei nach der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung gereiht.

§ 9 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 10 Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Regensburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerber und Bewerberinnen beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 01. April, spätestens am 10. April und für das Wintersemester frühestens am 01. Oktober, spätestens am 10. Oktober bei der Hochschule online über die entsprechende Bewerberplattform die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

§ 11 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) ¹Das Zulassungsverfahren in einem Masterstudiengang wird auf der Grundlage des für die Bewerbung zum jeweiligen Masterstudiengang einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses durchgeführt; die Qualifikation wird dabei anhand der ausgewiesenen Gesamtnote ermittelt.
²Folgende Masterstudiengänge an der Universität Regensburg sind zulassungsbeschränkt:
- Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)
 - Masterstudiengang Psychologie (M.Sc.)
- (2) ¹Der Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. der Zulassungsantrag für den Masterstudiengang Psychologie in das erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich und muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität Regensburg eingegangen sein. ²Abweichend hiervon kann eine Nachreichfrist für den Nachweis des Abschlusses nach Abs. 1 Satz 1 bis zum 15. September eines Jahres gewährt werden (Ausschlussfrist), soweit zum 31. Mai eines Jahres das Studium noch nicht abgeschlossen ist. ³Für Bewerbungen für höhere Fachsemester gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach Abzug der Vorabquoten nach Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG bei Vorliegen aller Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie bzw. gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Psychologie nach dem Ergebnis der auf eine Stelle nach dem Komma berechneten Gesamtnote des Erstabschlusses; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Hierzu wird eine Rangliste der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen anhand der nachgewiesenen Gesamtnoten des Erstabschlusses gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Gesamtnote den ersten Rangplatz erhält. ³Wenn eine Gesamtnote keine Stelle nach dem Komma aufweist, wird sie mit der Zahl „5“ nach dem Komma gereiht (z.B. mit „1,5“ bei einer Gesamtnote „1“). ⁴Besteht nach der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen Ranggleichheit, entscheidet das Los. ⁵Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.

IV. Abschnitt: Voranmeldeverfahren

§ 12 Voranmeldung

¹In Studiengängen mit einer Voranmeldefrist ist die Immatrikulation durch eine Online-Bewerbung über das Bewerbungsportal der Universität Regensburg zu beantragen. ²Bei Versäumung einer Voranmeldung innerhalb der gesetzten Frist ist die Einschreibung zu versagen, es sei denn, der Bewerber oder die Bewerberin hat die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf die Verfahren an der Universität Regensburg zum Wintersemester 2020/21. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg vom 01. Februar 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2012, außer Kraft.

Anlage 1

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Humanmedizin

Altenpfleger/Altenpflegerin
Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin
Arzthelfer/Arzthelferin
Biologielaborant/Biologielaborantin
Chemielaborant/Chemielaborantin
Diätassistent/Diätassistentin
Ergotherapeut/Ergotherapeutin
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
Medizinlaborant/Medizinlaborantin
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin
Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte
Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin
Orthoptist/Orthoptistin
Pflegefachmann/Pflegefachfrau
Physiotherapeut/Physiotherapeutin
Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)
Rettungsassistent/Rettungsassistentin
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin

Altenpfleger/Altenpflegerin
Anästhesietechnischer Assistent/Anästhesietechnische Assistentin
Arzthelfer/Arzthelferin
Biologielaborant/Biologielaborantin
Chemielaborant/Chemielaborantin
Diätassistent/Diätassistentin
Ergotherapeut/Ergotherapeutin
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopäde/Logopädin
Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technischer Assistentin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technischer Assistentin (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
Medizinlaborant/Medizinlaborantin
Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin
Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte
Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin

Orthoptist/Orthoptistin
Pflegefachmann/Pflegefachfrau
Physiotherapeut/Physiotherapeutin
Radiologisch-technischer Assistent/Radiologisch-technische Assistentin (RTA)
Rettungsassistent/Rettungsassistentin
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/Veterinärmedizinisch-technische Assistentin
Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin
Zahnärztlicher Helfer/Zahnärztliche Helferin
Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte
Zahntechniker/Zahntechnikerin

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Pharmazie

Biologielaborant/Biologielaborantin
Biologisch-technischer Assistent/Biologisch-technische Assistentin
Biotechnologischer Assistent/Biotechnologische Assistentin
Chemielaborant/Chemielaborantin
Chemikant/Chemikantin
Chemisch-technischer Assistent/Chemisch-technische Assistentin
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin
Medizinlaborant/Medizinlaborantin
Pharmakant/Pharmakantin
Pharmazeutisch-technischer Assistent/Pharmazeutisch-technische Assistentin
Physikalisch-technischer Assistent/Physikalisch-technische Assistentin
Physiklaborant/Physiklaborantin
Technischer Assistent/Technische Assistentin - Chemische und biologische Laboratorien

Abgeleistete Dienste für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anlage 2

Außerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:

- B.A. Betriebswirtschaftslehre (HF/NF)
- B.A. Medienwissenschaft (HF/NF)

- Lehramt Grundschule, Mittelschule, Realschule Biologie
- Lehramt Sonderpädagogik Pädagogik bei Verhaltensstörung
- Lehramt Sonderpädagogik Geistigbehindertenpädagogik
- Lehramt Sonderpädagogik Lernbehindertenpädagogik

- M.Sc. Psychologie
- M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Biologische Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie

Innerhalb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) befindliche Studiengänge an der Universität Regensburg:

- B.Sc. Molekulare Medizin
- B.Sc. Biochemie
- B.Sc. Psychologie
- B.Sc. Wirtschaftsinformatik
- B.Sc. Immobilienwirtschaft
- B.Sc. Digital Business
- B.A. Erziehungswissenschaft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 8. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juli 2020.

Regensburg, den 16. Juli 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Die Satzung wurde am 16. Juli 2020 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2020 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2020.